7.4

Bad Dürkheim

Friedhofssatzung der Stadt Bad Dürkheim

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5, Abs.2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweils gültigen Fassung am 28.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
§ 8 Särge und Urnen
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettungen

4. Grabstätten
§ 12 Allgemeines
§ 13 Reihengrabstätten
§ 13a Reihengrabstätten für Sargbestattungen
§ 13b Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 14a Wahlgräber als ein- oder zweistellige Grabstätten
§ 14b Rasenwahlgräber
§ 14c Urnenmauernischen
§ 14d Urnenwahlgräber
§ 15 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten
§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 17 Wahlmöglichkeit

6. Grabmale
§ 18 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften
§ 19 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 20 Urnenmauernischen
§ 21 Anzeigepflicht zum Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 22 Standsicherheit der Grabmale
§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 24 Entfernung

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten
§ 25 Allgemeines
§ 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 27 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften
§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhallen und Trauerfeiern
§ 29 Benutzen der Leichenhallen
§ 30 Trauerfeiern

9. Schlussvorschriften
§ 31 Alte Rechte
§ 32 Anordnungen im Einzelfall
§ 33 Haftung
§ 34 Gebühren
§ 35 Ordnungswidrigkeiten
§ 36 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Stadtgebiet von Bad Dürkheim gelegenen und von der Stadt Bad Dürkheim verwalteten Friedhöfe.
Für den Friedhof „Ruheforst Pfälzerwald" wurde eine eigene Satzung erlassen.

(2) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes
Am Forstberg, Am Obstmarkt, Am Ortwingert, Am Rathaus, Am Schlamberg, An den Drei Mühlen, An der Dornhecke, Annabergstraße,
Bacchusweg, Beethovenstraße, Berliner Straße, Buchenweg, Burgstraße, Burgunderweg,
Denisstraße, Dornfelderweg, Dr.-Hugo-Bischoff-Straße,
Eduard-Jost-Straße, Eichstraße, Entengasse, Erlenweg, Eschenweg,
Feigenweg, Finkenpfad I-VI, Friedelsheimer Straße, Friedhofstraße, Fronhofallee,

Gartenstraße, Gaustraße, Gerberstraße, Goethestraße, Große Allee,
Haidfeldweg, Halsbergstraße, Hans-Koller-Straße, Heckenpfad, Heinrich-Bärmann-Straße, Heinrich-Bart-Straße, Hibiskusweg, Hinterbergstraße, Holunderring, Holzweg Nr. 1 - 67 und Nr. 2-74,
Im Letten, Im Salzbrunnen, Im Schreck, In der Fürth, In der Silz,
Jasminring,
Kaiserslauterer Straße Nr. 1-53 und Nr. 2-76, Kemptener Straße, Kirchgasse, Kirschgartenweg, Kurbrunnenstraße, Kurgartenstraße,
Lärchenweg, Lavendelweg, Leiningerstraße, Leistadter Straße, Leopoldstraße, Limburgstraße, Lindenring, Lorbeerweg,
Magnolienring, Maler-Ernst-Straße, Mandelweg, Mannheimer Straße Nr. 1 – Nr. 34 d (westlich der Gutleutstraße), Marktgasse, Maxbrunnenstraße, Michelsbergstraße, Mozartstraße, Mühlgasse, Muskatellerweg
Neugasse,
Oberer Finkenpfad, Obermarkt, Oleanderweg, Otto-Schmitt-Groß-Straße,
Pfarrgässchen, Philipp-Fauth-Straße, Pinienweg, Platanenring, Portugieserstraße, Prof.-Otto-Dill-Straße,
Richard-Wagner-Straße, Rieslingstraße, Robert-Stolz-Straße, Robinienweg, Römerplatz, Römerstraße, Rosmarinweg, Rote-Kreuz-Straße,
Sachsenhütterstraße, Salinenstraße (westlich der Gutleutstraße), Sankt-Michaels-Allee, Schenkenböhlstraße, Schillerstraße, Schlachthausstraße, Schlossgartenstraße, Schlosskirchenpassage, Schlossplatz, Schützenstraße, Schulgasse, Schulplatz, Seebacher Pfad, Seebacher Straße Nr. 1 - 67 und Nr. 2 - 76, Silvanerweg, Sonnenenwendstraße, Spätburgunderweg, Spielbergstraße, Stadtplatz, Strauchelgasse,
Thymianweg,Traminerweg,
Valentin-Ostertag-Straße, Vigilienstraße,
Wasserhohl, Weinstraße Nord (westlich der Gutleutstraße), Weinstraße Süd, Wurstmarktplatz

b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Grethen/Hausen:
Am Limburgberg, An der Ameisenhalde Nr. 1 - 65 und Nr. 2 - 38,
Bürgermeister-Gropp-Straße,
Friedrich-Ebert-Straße, Fünfguldenberg,
Großes Eppental,
Hausener Weg, Hermann-Schäfer-Straße,
Im Haseneck, Im Röhrich,
Kaiserslauterer Straße Nr. 55 - 213 und Nr. 78 - 204, Kastaniengasse, Kleines Eppental,
Limburg,
Prof.-Dillinger-Weg,
Schindtal, Schlangentaler Weg

c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Hardenburg:
Alte Schmelz, Am Schlossbrunnen, Am Wintersberg, An der Ameisenhalde ab Nr. 67 bzw. ab Nr. 40
Eichenplatz, Erlenbach,
Glasbachtal,
In den Hammerwiesen, Isenach,
Jägerthal,

Kaiserslauterer Straße Nr. 215 - 413 und Nr. 206 - 352, Kirschtal, Klaustal,

Lambertskreuz,
Mühlbergweg,
Oberes Gaistal,
Saupferch, Schlossberg, Seilerbahn,
Trifenpfad,
Unter der Hardenburg, Unteres Gaistal,
Weilach-Forsthaus

d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Leistadt:
gesamter Ortsteil Leistadt

e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Seebach:
Am Ebersberg, Am Kuhtriftberg, Auf dem Köppel, Auf der Judenhut, Auf der Wacht,
Bgm.-Dr.-Dahlem-Straße, Birkental,
Carl-Korbmann-Straße,
Dammweg, Dorfplatz,
Guck ins Land,
Hammelstalstraße, Hochzeitspfad, Holzweg ab Nr 69 bzw. ab Nr. 76,
Im Burgfrieden, Im Meisterwasental, In den Kastaniengärten,
Karl-Räder-Allee, Kehrdichannichts, Klosterberg, Klostergasse, Krähhöhlenweg,
Langer Wingert, Lingenfelderstraße, Luitpoldweg,
Martin-Butzer-Straße, Mittelberg,
Nolzeruhe,
Obergasse,
Rübental, Rudolf-Bart-Siedlung,
Seebacher Straße ab Nr. 69 bzw. ab Nr. 78, Spitzachtmorgen

f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Ungstein:
Altenbacher Straße, Alter Dürkheimer Weg, Am Bruchhübel, Am Falltor, Am Neuberg, Am Spielberg, Am Stadion, An der Kirche, Apfelgasse, Auf der Gänsweide,
Breslauer Straße, Brunnengasse, Bruchstraße,
Chemnitzer Straße,
Danziger Straße, Dresdener Straße, Dr.-Kaufmann-Straße, Durlacher Weg,
Erpolzheimer Straße,
Fasanerie, Fasaneriestraße, Feuerberg,
Gundheimer Gasse, Gustav-Kirchhoff-Straße, Gutleutstraße,
Herrenbergstraße, Honigsäckelstraße,
Im Bruch, Im Nonnengarten, Im Nussriegel, Im Riedwingert, Im Rustengut, In den Almen, In den Kappesgärten, In den Kornwiesen,
Jahnstraße,
Kanalstraße, Karl-Kück-Straße, Kirchstraße, Königsberger Straße, Kohlenhäuser,
Ludwig-Strauß-Straße,
Mannheimer Straße Nr. 35 – Nr. 114 (östlich der Gutleutstraße),
Oberer Bruchweg,

Paray-le-Monial-Straße, Pfarrer-Maurer-Straße, Pfeffingen, Philipp-Heinrich-Messer-Straße, Philipp-Krämer-Ring,
Robert-Bunsen-Straße,
Sägmühle, Salinenstraße (östlich der Gutleutstraße), Schlittweg, Spielbergweg,
Triftweg,
Waldgasse, Weidplatz, Weinstraße, Weinstraße Nord (östlich der Gutleutstraße), Wellsring, Wormser Straße,
Zum Rohrig,

(3) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

(2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt waren,
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - dem Grabinhaber bzw. einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen respektvoll zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen/Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates) aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge bis max. 3,5 t und ausschließlich mit Luftbereifung von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
c) störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier auszuführen,
d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton- Video- oder Fotoaufnahmen zu erstellen,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
g) kompostierfähiges, organisches Material und nichtkompostierfähige Abfälle gemeinsam und außerhalb der für die jeweiligen Stoffe bestimmten und gekennzeichneten Stellen zu entsorgen,
h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
i) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dessen Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Dienstleister haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleister, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.
Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 22) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

(3) Die Dienstleister und deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie und/oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial und Grabzubehör ablegen sowie entsorgen. Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, Grünabfälle auf dem zentralen Abfallsammelplatz des Hauptfriedhofes zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Dienstleistern kann die Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden:
a) wenn trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1,3,4 und 5 verstoßen wird,
b) wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind,

c) wenn bezüglich der Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bestimmt werden,
d) wenn sie sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten.
Bei einem schwerwiegenden Verstoß kann die Tätigkeit auf den Friedhöfen sofort untersagt werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.

(3) Leichen, die nicht innerhalb der Bestattungsfrist nach § 15 BestG und Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus Naturtextilien oder vergleichbaren Materialien bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 200 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 110 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein.

(3) a) Bei Bestattungen in der Erde dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen.
b) Für Beisetzungen in der Urnenmauer dürfen keine verrottbaren Überurnen verwendet werden.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei vertieften Beisetzungen beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (wie Grabmal, Einfassung, abdeckende Platten, Lampen, Vasen, Bepflanzung und sonstigen Grabschmuck) vor dem Aushub auf seine Kosten entfernen zu lassen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:
a) Bei einer Beisetzung im Sarg: zwei Arbeitstage vor dem Beisetzungstermin bis 12:00 Uhr.
b) Bei einer Urnenbeisetzung: ein Arbeitstag vor dem Beisetzungstermin bis 10:00 Uhr.
Sofern beim Ausheben des Grabes zusätzlich Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck sowie Lagern von Grabaushub, sind zu dulden.

(6) Werden bei einer Wiederbelegung Leichen- oder Aschenreste vorgefunden, so werden diese unter der neuen Grabsohle eingebettet.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden. Die Umbettung von Leichenresten in eine belegte Urnengrabstätte ist nicht zulässig.

(4) Nicht möglich sind Umbettungen von erdbestatteten Aschenurnen auf Grund ihrer vorgeschriebenen Beschaffenheit (§ 8 Abs. 3 a).

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Bad Dürkheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Reihengrabstätten
a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen
b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen

2. Wahlgrabstätten
a) Wahlgrabstätten als ein- oder mehrstellige Grabstätte
b) Rasenwahlgrabstätten
c) Urnenmauernischen mit Einfach- und Doppelkammern
d) Urnenwahlgrabstätten

3. Ehrengrabstätten

(3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte und die Zuteilung eines Reihengrabes sind nur bei Eintritt eines Bestattungsfalls möglich. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen durch Bäume oder Anpflanzungen sind zu dulden.

(4) Grüfte dürfen nicht mehr errichtet werden. Vorhandene Grüfte müssen bei Eintritt eines Sterbefalles auf Kosten des Nutzungsberechtigten in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Abdeckungen, Wände und Boden sind abzubauen und die Grabstätte ist anschließend mit Mutterboden aufzufüllen.

§ 13 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen in der Erde in Sarg oder Urne, die in Folge nebeneinander belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

§ 13a Reihengrabstätten für Sargbestattungen

(1) Es werden eingerichtet:
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)
b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

(2) Die Reihengrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden auf Antrag zugeteilt. Mit der Grabzuteilung wird der Antragsteller Grabinhaber.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Der Grabinhaber hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte (§ 25)

(5) In Einzelfällen kann auf Antrag des Grabinhabers eine Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht. Für die Abräumung gilt § 24 entsprechend. Für die restliche Ruhezeit wird die Grabfläche durch die Stadt Bad Dürkheim unterhalten. Die dadurch entstandenen Unterhaltungskosten werden in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Grabstätte abzuräumen (§ 24). Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen und der Grabinhaber, sofern er bekannt ist oder ohne weiteres zu ermitteln ist, informiert.

§ 13b Reihengrabstätten für Urnenbestattungen

(1) Die Beisetzung der Urne erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld.

(2) Die Pflege des Gemeinschaftsfeldes obliegt der Stadt Bad Dürkheim. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Auch das Abstellen von Grabschmuck, Blumen und dergleichen ist nicht gestattet, ausgenommen in Verbindung mit der Bestattung.

(3) Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet. Ein Gemeinschaftsgrabmal wird von der Stadt Bad Dürkheim aufgestellt.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen in der Erde oder in Urnenmauern, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bei Urnengrabstätten, sowie von 25 Jahren bei den sonstigen Grabstätten verliehen wird (Nutzungszeit). Bei Antragstellung soll bereits ein Nachfolger für das Nutzungsrecht angegeben werden.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf aller Ruhefristen kann in Zeitschritten von fünf Jahren (maximal 25 Jahre; bei Urnengrabstätten maximal 20 Jahre) erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum der Verlängerung von fünf Jahren unterschritten werden. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 oder eine Neu- bzw. Überplanung des Grabfeldes beabsichtigt ist.

(6) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit, bei Verzicht (nur bei Wahl- oder Urnenwahlgräbern) oder Entzug (nur bei Wahl- oder Urnenwahlgräbern). Sofern im Falle des Verzichtes oder Entzuges die Ruhezeiten der Bestatteten noch nicht abgelaufen sind, wird die Grabfläche bis zum Ende der Ruhezeit durch die Stadt Bad Dürkheim unterhalten. Die dadurch entstandenen Unterhaltungskosten werden in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

(7) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung darf dabei jeweils nur auf eine Person erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten sowie

der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird erst durch Aushändigung einer neuen Verleihungsurkunde wirksam.

(8) Stirbt der Nutzungsberechtigte, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:
a) auf die Person, die vom Nutzungsberechtigten gem. Abs. 1 Satz 2 als Nachfolger angegeben wurde.
b) auf die Person, die die Nutzung an der Grabstätte anlässlich der Bestattung des bisherigen Nutzungsberechtigten beantragt.
c) auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in der folgenden Reihenfolge:
1. überlebender Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner
2. Kinder
3. Enkel
4. Geschwister
5. Eltern
6. die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben

Im Übrigen gilt Abs. 7, Satz 2 und 3 entsprechend.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 14a Wahlgrabstätten als ein- oder zweistellige Grabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Pro Stelle können zwei Särge sowie vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne schließt eine weitere Erdbeisetzung in dieser Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit der Urne aus.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte (§25).

(3) Auf das Nutzungsrecht kann in Einzelfällen auf Antrag des Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht. § 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 und § 24 sind zu beachten.

§ 14b Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten werden als einstellige Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Es können zwei Särge sowie vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer Urne schließt eine weitere Erdbeisetzung in dieser Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit der Urne aus.

(2) Rasenwahlgrabstätten unterliegen den Bestimmungen der Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 1, Buchstabe a). Der Einheitsgrabstein wird mit dem Nutzungsrecht erworben.

(3) Die Pflege der Rasenwahlgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Auch das Abstellen von Grabschmuck, Blumen und dergleichen ist nicht gestattet, ausgenommen in Verbindung mit der Bestattung.

(4) Der Nutzungsberechtigte erhält beim Baubetriebshof der Stadt Bad Dürkheim den Einheitsgrabstein (§18 Abs. 1 Buchstabe a), den er auf seine Kosten durch einen Steinmetz oder vergleichbar geeigneten Dienstleister aufzustellen hat.

§ 14c Urnenmauernischen

(1) Urnenmauernischen werden als Einfachkammern für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen und als Doppelkammern für die Beisetzung von bis zu vier Urnen vergeben.

(2) Das Abstellen von Grabschmuck und dergleichen vor und auf der Urnenmauer ist nicht gestattet, ausgenommen in Verbindung mit der Bestattung.

§ 14d Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu vier Urnen in der Erde.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte (§25).

(3) Auf das Nutzungsrecht kann in Einzelfällen auf Antrag des Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht. § 14 Abs. 6 S.2 und 3 und § 24 sind zu beachten.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 18 und 26 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit (§§ 18 und 26) und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 27) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind
a) Rasenwahlgrabstätten
b) sonstige Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Belegungsplan lt. Anlage).

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

6. Grabmale

§ 18 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und ihren Höchstmaßen keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt (siehe § 16).

§ 19 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Rasenwahlgrabstätten:
Dort dürfen ausschließlich die bei der Stadt Bad Dürkheim erhältlichen Einheitsgrabsteine aus rotem Sandstein (Größe: B/H/T 35cm/ 65cm/ 14cm, Sockelmaße: B/H/T 40cm/60cm/10 cm) aufgestellt werden. Zur Grabsteingestaltung sind alle Schriftarten und Kreuze als religiöses Symbol erlaubt. Weiterer Grabsteinschmuck (wie z. B. Vasen oder Lichtbilder) ist nicht zulässig.

b) Sonstige Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften:
Einfassungen und Abdeckplatten sind in diesem Grabfeld nicht gestattet. Für Grabmale dürfen nur Naturstein sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen. Bei der Gestaltung, Bearbeitung und Größe sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. alle Steine müssen allseitig und gleichzeitig bearbeitet sein,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben,
5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.
6. Maße

6.1. Stehende Grabmale

6.1.1. bei einstelligen Wahlgräbern
Höhe: 0,80 m bis 1,20 m
Breite: bis 0,60 m
Mindeststärke: 0,18 m

6.1.2. bei 2 und mehrstelligen Wahlgräbern
Höhe: 1,00 bis 1,20 m

Breite: bis 1,20 m
Mindeststärke: 0,18 m
6.2. Liegende Grabmale
6.2.1. bei einstelligen Wahlgräbern
Breite: bis 0,50 m
Länge: 0,70 bis 0,90 m
Höhe: 0,14 bis 0,30 m
6.2.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern
Breite: bis 0,75 m
Länge: 0,80 bis 1,20 m
Höhe: 0,14 bis 0,30 m

(2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält.

§ 20 Urnenmauernischen

Die Urnenmauernischen werden seitens der Friedhofsverwaltung mit Steinplatten verschlossen. Diese sind aus Naturstein mit natürlichen Farbnuancen. Farbabweichungen zu anderen Platten müssen daher hingenommen werden. Auf dieser Platte können entweder Bronzebuchstaben als Einzelbuchstaben befestigt werden oder eine beschriftete Bronzeplatte, welche die Maße der Verschlussplatte nicht überschreitet. Als Schmuck werden ausschließlich kleine Vasen geduldet, sofern sie die Einzelabdeckung nicht überragen und dem Gesamtbild nicht abträglich sind.

§ 21 Anzeigepflicht zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Beschriftung von Urnenmauerplatten sind der Friedhofsverwaltung bei Wahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten durch den Grabinhaber, mit der Erklärung des Dienstleisters anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) (§ 22) entspricht.

(2) Der Anzeige sind in zweifacher Ausfertigung die sicherheitsrelevanten Daten gemäß TA-Grabmal in der aktuellen Fassung beizufügen sowie der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach schriftlich bestätigtem Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und die TA-Grabmal (§ 22) geltend gemacht wurden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung des Vorhabens mit der geltenden

Friedhofssatzung und der TA-Grabmal und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(5) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder vergleichbar geeignete Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach der TA-Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(6) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen, provisorischen Grabmale und Einfassungen sind nur als naturlasierte Holztafeln/- kreuze bzw. Holzeinfassungen in Grabgröße zulässig und dürfen mit Ausnahme der Grabkreuze nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen" in der aktuellen Fassung.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal: im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Grabinhaber, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Seitens der Friedhofsverwaltung wird zusätzlich die Verkehrssicherheit einmal jährlich kontrolliert. Grundlage für die Überprüfung ist die TA-Grabmal (§ 22).

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

§ 24 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und bei Einebnung von Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit und Verzicht von Wahl-, Rasenwahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und baulichen Anlagen, die nach dem 01.01.2019 gesetzt wurden, durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühren für diese Leistungen werden mit der Aufstellung des Grabmals erhoben. Bei bereits vorhandenen Grabmalen werden diese Gebühren im Zusammenhang mit Änderungen an der Grabstätte oder auf Wunsch des Nutzungsberechtigten/Grabinhabers durch die Stadt nachträglich erhoben. Der Nutzungsberechtigte oder Grabinhaber hat die Möglichkeit, die Grabstätte selbst abzuräumen oder abräumen zu lassen. Hierzu reicht eine schriftliche Mitteilung zum Ablauf des Nutzugsrechts/der Ruhezeit an die Friedhofsverwaltung. Wenn die Grabanlage innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes/der Ruhefrist vollständig und ordnungsgemäß abgebaut, vom Friedhofsgelände entfernt und das Grab eingeebnet wurde, erfolgt die Erstattung der nach Abs. 2 S.2 und S.3 entrichteten Gebühr.

(3) Vor dem 01.01.2019 aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (ausgenommen Abs. 2 S.3) sind bei Wahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, bei Verzicht und Entzug des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Bei Reihengrabstätten ist das Grabmal innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder bei Einebnung durch den Grabinhaber abzubauen und zu entsorgen. Die Grabstätte muss von allen Ein- und Ausbauten befreit sein. Bei Grüften muss die Gruftabdeckung, Wände und Boden abgebaut und mit Mutterboden verfüllt werden. Die Grabstätte muss eingeebnet werden. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten/ Grüfte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(4) Sofern nach altem Recht für Rasenwahlgrabstätten bereits mit dem Erwerb eine Abräumungsgebühr entrichtet wurde, gilt Abs. 2, Satz 1.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist verbleiben die Aschenreste aus Urnenmauernischen in würdiger Weise in einem Erdfeld auf dem Friedhof. Überurnen und Schriftplatten, die nicht nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Nutzungszeitende durch den Nutzungsberechtigten abgeholt werden, werden durch die Stadt Bad Dürkheim verwertet.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 (Würde des Friedhofes) hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Grabinhaber, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Dieser ist auch für die Pflege des linken an sein Grab angrenzenden Zwischenweges verantwortlich (ausgenommen städtische Grünanlagen). Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 erlischt erst mit dem Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Die Herrichtung und Instandhaltung der Rasenwahlgrabstätten sowie der Urnengemeinschaftsgräber obliegt der Friedhofsverwaltung.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

(4) Alle Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Bepflanzung darf die Benutzung öffentlicher Anlagen und Wege oder Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume oder großwüchsige Sträucher sowie Pflanzen mit starken Wurzelausläufern oder Wurzelwachstum (wie z.B. Bambusgewächse, Essigbaum, japan. Staudenknöterich, Trompetenblume). Bei Zuwiderhandlung ist die Stadt berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung zur Beseitigung und Androhung der Ersatzvornahme, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten/Grabinhabers zu entfernen. Bei akuter Gefahr, wenn die Belegung benachbarter Gräber erheblich behindert wird oder der Nutzungsberechtigte/Grabinhaber nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, kann eine Beseitigung auch ohne vorherige Aufforderung erfolgen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Bepflanzung aufzubewahren.

(6) Bei einem Absenken der Grabstätte muss diese durch den Nutzungsberechtigten/Grabinhaber wieder aufgefüllt werden. Auf Anfrage kann das Auffüllen durch die Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig durchgeführt werden, wobei die Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten/Grabinhaber vorher zu entfernen ist.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Friedhofsverwaltung (Eine Ausnahme bilden die Zwischenwege gem. Abs. 2, Satz 2).

(8) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck

und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die in der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und Gießkannen. Auch das Aufstellen von Bänken auf oder an der Grabstätte ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird der Nutzungsberechtigte/Grabinhaber aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist das ordnungswidrige Grabzubehör zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, dieses aufzubewahren.

§ 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten der sonstigen Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die allgemeinen Anforderungen sind zu beachten (§ 25).

§ 27 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten der Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 25).

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt hat der Nutzungsberechtigte/Grabinhaber auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt,
a) können Reihengrabstätten von der Stadt eingeebnet werden. § 13a Abs. 5 und § 24 (Entfernung von Grabmalen/Koster) gelten entsprechend und werden dem Grabinhaber in der Aufforderung mitgeteilt. Ist der Grabinhaber nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird im angebrachten Hinweis an der Grabstätte auf die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.
b) kann bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf die Rechtfolgen des Satzes 1 und noch einmal ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Im Entziehungsbescheid wird auf die Rechtsfolgen des § 24 (Entfernung von Grabmalen/Kosten) und § 14 Abs. 6 hingewiesen.

8. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit litten, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Gesundheitsamtes.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Musik- und Gesangsdarbietungen in den Leichenhallen bei Trauerfeiern müssen in würdiger Form erfolgen und erfordern grundsätzlich nicht die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

9. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Nutzungs- und Ruhezeit sowie die Gestaltung (§§ 18 und 26), nach den bisherigen Vorschriften. Im Falle des Nacherwerbs einer Grabstätte findet für die Grabstätte ausschließlich die zum Zeitpunkt des Nacherwerbes geltende Vorschrift Anwendung.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 33 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt (Öffnungszeiten),
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, Buchstaben a) bis i) verstößt,
4. entgegen dem § 5 Abs. 4 Feiern oder andere Veranstaltungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt,
5. als Dienstleistungserbringer
   a) entgegen dem § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne vorherige Anzeige ausübt,
   b) entgegen dem § 6 Abs. 4 Werkzeuge und Material unzulässig lagert oder entsorgt oder gewerbliche Geräte reinigt,
   c) entgegen dem § 6 Abs. 5 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
7. die Bestimmung über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 1, Buchstabe b),
8. als Grabinhaber, Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Anzeige errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3) oder die Abnahmeprüfung nicht durchführt und der Friedhofsverwaltung nicht vorlegt (§ 21 Abs. 5),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22 und 23),
10. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
11. entgegen dem § 25 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, bepflanzt oder pflegt, chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet oder

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe, ausgenommen in Zusammenhang mit den in § 25 Abs. 9 Satz 2 genannten Gegenständen verwendet,
12. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
13. die Leichenhallen entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. September 2010 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 26. November 2018

Christoph Glogger
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Dürkheim

Einrichtung von Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 17 Abs. 2 b:

- Friedhof Ungstein: Grabreihe D/1 bis D/84

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 26. November 2018

Christoph Glogger
Bürgermeister